



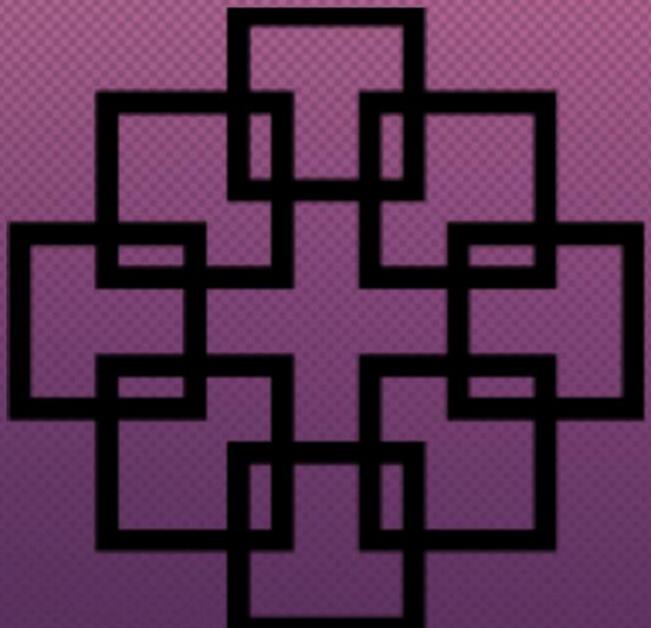
**EVANGELISCHE KIRCHE
DEKANAT VOGELSPERG**

Konzept zum Schutz des Kindeswohls

**für Kinder, Jugendliche
& erwachsene Schutzbefohlene**

Stand: 18.01.2023

Vorgelegt am 18.01.2023
Jutta Steckenreuter
Valentin Zimmerling
Gewaltpräventionsbeauftragte





Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1.Grundlagen des Schutzkonzepts	3
2. Verantwortlichkeiten.....	3
2.1. Personalverantwortung.....	3
2.2. Der Dekanatssynodalvorstand (DSV).....	3
2.3. Die Verwaltung.....	4
2.4. Die Gewaltpräventionsbeauftragten.....	4
2.5. Die Hauptamtlichen des Dekanats	5
3. Wahrnehmung des Schutzauftrags	5
4. Prävention	5
4.1 Sensibilisierung.....	6
4.2 Selbstverpflichtungserklärung.....	6
4.3 Schulungen/Fortbildungen/Qualifizierung.....	7
4.4 Erweiterte Führungszeugnisse	7
4.4.1 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen	7
4.4.2 Neben- und Ehrenamtliche	7
4.5. Beschwerdemanagement.....	8
4.6 Sexualpädagogik.....	8
5. Krisenintervention.....	8
5.1 Krisenintervention im Mitteilungsfall.....	9
5.2 Krisenintervention im Verdachtsfall.....	10
5.3 Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde oder dem Dekanat.....	10
5.4. Rechtliche Abklärung.....	11
5.5 Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen	11
6. Geltungsbereich, Inkrafttreten.....	12
7. Literaturhinweis.....	13
8. Anlagen.....	13



Einleitung

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der EKHN (Gewaltpräventionsgesetz GPrävG) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Kinderschutzverordnung außer Kraft getreten. Die Inhalte der Kinderschutzverordnung sind in dieses Gewaltpräventionsgesetz übernommen worden. Das erlassene Kirchengesetz schärft Begriffe, klärt Verantwortlichkeiten und schafft Raum für eine explizite Thematisierung und strukturelle Verankerung von Kindeswohl und Kinderschutz bei allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten. Das GPrävG erweitert den Kreis der Schutzbedürftigen um „erwachsene Schutzbefohlene“¹. Dabei spielt Prävention eine entscheidende Rolle. Sie erschwert im Vorfeld, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Prävention beinhaltet die flächendeckende Sensibilisierung und Qualifizierung aller hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Evangelischen Dekanat Vogelsberg. Sie legt Verfahren fest, trifft aber auch Vorsorge für den Krisenfall und definiert einen Kriseninterventionsplan, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Das Konzept zum Schutz des Kindeswohls des Evangelischen Dekanats Vogelsberg trägt dazu bei, für den Auftrag und die Pflicht aller Verantwortlichen innerhalb der Kirche einzutreten und für den Schutz des Kindeswohls zu sorgen. Konkrete Handlungsstrategien werden aufgeführt. Dabei gilt es, wachsam zu sein für das Wohl aller Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen auch außerhalb kirchlicher Angebote. Die gesetzlichen Vorschriften verpflichten kirchliche Träger, in Vereinbarungen mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass sie dem Schutzauftrag nachkommen und es darüber hinaus ausgeschlossen ist, dass einschlägig vorbestrafte Menschen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben. Dies betrifft alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Pfarrer*innen und Kirchenmusiker*innen. Ebenso sind Leitungsverantwortliche der kirchlichen Träger dafür zuständig, dass die notwendigen strukturellen Maßnahmen ergriffen werden.

So formuliert die Präambel des GPrävG zusammenfassend:

Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Miteinanders.

¹ Erwachsene Schutzbefohlene sind Personengruppen, die besonders schützenswert sind, weil sie einem möglichen Tatgeschehen wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit (zum Beispiel Krankenhaus, Pflegeeinrichtung) oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (zum Beispiel Schule) oder aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses (Beratung, Seelsorge) ähnlich wie Kinder und Jugendliche in besonderer Weise ausgeliefert sind.



1. Grundlagen des Schutzkonzepts

Im Evangelischen Dekanat Vogelsberg wurde das Konzept zum Schutz des Kindeswohls auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein Schutzkonzept erstellt (vgl. GPrävG - § 9 4). Fachliche Standards auf allen Ebenen kirchlichen Handelns in der Sicherung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen werden abgebildet. Verbindliche Bausteine und Ziele sind:

- die Sensibilisierung und Aufklärung aller Verantwortlichen,
- einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden als Grundlage zu etablieren,
- die Berücksichtigung des Themas in Aus-, Fort-, und Weiterbildung für Hauptamtliche, Neben- und Ehrenamtliche,
- Strukturen aufzubauen, die Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und des Krisenmanagements absichern.

2. Verantwortlichkeiten

Die jeweiligen kirchlichen Träger und Kirchengemeinden im Dekanat und das Dekanat selbst sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig. Sie treffen so Vorsorge für Krisenfälle. Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat Vogelsberg (EJVD) wird von den Präventionsbeauftragten informiert und in den Prozess einbezogen. In den Kirchengemeinden tragen die jeweiligen Kirchenvorstände die Verantwortung. Diese sind verpflichtet eine*n Beauftragte*n für interne und externe Kommunikation und Ansprechbarkeit zum Thema Kindeswohl zu benennen.

2.1. Personalverantwortung

Sowohl bei der ehrenamtlichen Personalauswahl, als auch bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Bereichen und der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind Beschäftigte auf die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Im Einstellungsgespräch wird der Schutz des Kindeswohls thematisiert, das Konzept und Infomaterial werden ausgehändigt (**Anlage 1**).

2.2. Der Dekanatssynodalvorstand (DSV)

Der DSV beschließt das Konzept zum Schutz des Kindeswohls des Dekanats, wacht über dessen Umsetzung gemäß § 8a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Er schließt die Vereinbarung mit dem Vogelsbergkreis nach §72 a SGB VIII, dieser regelt den Tätigkeitsauschluss einschlägig

Fulder Tor 28| 36304 Alsfeld| www.vogelsberg-evangelisch.de



vorbestrafter Personen (**Anlage 7**). Der DSV informiert die Dekanatssynode und beruft eine*n oder zwei Präventionsbeauftragte, als koordinierende Fachkraft/Fachkräfte für die dekanatsweiten Angebote und die Vernetzung mit den Beauftragten für Kindeswohl der Kirchengemeinden.

2.3. Die Verwaltung des Dekanats

Die Verwaltung hat die Vorlage, Wiedervorlage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse (**Anlage 2**) aller Hauptamtlichen des Dekanats laut Präventionsgesetz und Vereinbarung mit dem Vogelsbergkreis inne. Dazu zählen insbesondere alle Dekanatsangestellten, -honorarkräfte, -praktikanten*innen, FSJ-ler*innen, BuFDis etc. Des Weiteren archiviert das Dekanatsbüro die Nachweise einer Schulung und die Selbstverpflichtungserklärungen der Hauptamtlichen (**Anlage 3**). Die administrativen Aufgaben des GPrävG (Abfrage Schutzkonzepte Kirchengemeinden und Kitas, Abfrage der Potential und Risikoanalyse der Träger) nimmt die Dekanatsverwaltung in Absprache mit Dekan*in und den Präventionsbeauftragten wahr (**Anlage 12**).

2.4. Die Gewaltpräventionsbeauftragten

Die Gewaltpräventionsbeauftragten nehmen eine Koordinierungsfunktion für Kinder- und Jugendschutz und der Präventionsarbeit im Dekanat wahr. Folgende Aufgaben ergeben sich hieraus:

- Thematisierung von Schutzmaßnahmen
- Sicherstellung der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen des Kinderschutzes und deren Umsetzung
- Erstellung und Evaluierung eines Konzeptes zum GPrävG auf Dekanatsebene
- Unterstützung bei der Umsetzung des GPrävG in den Kirchengemeinden
- Konzeptionierung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Mitarbeit in regionalen Kinder- und Jugendschutznetzwerken, z. B. in und über die Kreisjugendringe, die Jugendämter etc.
- Kenntnis über Vermittlung von lokalen Ansprechpartnern / Fachberatungsstellen
- Berücksichtigung der Kindeswohlthematik und des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Bereitstellung von Ansprechpartner*innen für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende im Dekanat



2.5. Die Hauptamtlichen des Dekanats

Die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Fachkräfte im Sinne des Gesetzes (§§ 8a, 72 SGB VIII). Sie kennen die fachlichen Standards und die Abläufe im Krisenfall bzw. das Beschwerdemanagement (**Anlage 4**). Sie sind informiert über die lokalen und regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie verantworten die Vorlage, Wiedervorlage und Einsichtnahme (**Anlage 5**) des erweiterten Führungszeugnisses (**Anlage 6**), der Selbstverpflichtungserklärung (**Anlage 3**) sowie den Nachweis einer Kindeswohlschulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in ihrem spezifischen Arbeitsbereich im Dekanat.

3. Wahrnehmung des Schutzauftrags

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind die „gewichtigen Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, Jugendlichen sowie eines schutzbefohlenen Erwachsenen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene die das leibliche, geistige oder seelische Wohl dieser gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung (schuldhaftes oder schuldloses Handeln) der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen) des Kindes oder des Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Gewichtige Anhaltspunkte können beim jungen oder erwachsenen Menschen selbst, in der Familie oder seinem Lebensumfeld auftreten und von den Mitarbeitenden des Trägers ohne eigene Ermittlungstätigkeit wahrgenommen werden. Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche, seelische und geistige Vernachlässigung
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- spezifische Formen: wie z. B. Vereitelung des Umgangskontaktes; Instrumentalisierung bei Trennung/Scheidung/Konflikten etc.

4. Prävention

Ziel der Prävention im Evangelischen Dekanat Vogelsberg ist es, es potenziellen Täter*innen schon im Vorfeld zu erschweren, Übergriffe und Grenzverletzungen zu begehen. Die präventive Arbeit stärkt einerseits Kinder und Jugendliche sowie schutzbefohlene Erwachsene, persönliche Grenzen frühzeitig aufzuzeigen und hilft andererseits

Fulder Tor 28| 36304 Alsfeld| www.vogelsberg-evangelisch.de



Mitarbeiter*innen, Gefahren wahrzunehmen und adäquat reagieren zu können. Zur Prävention zählen Information, Schulungen, Fortbildungen, Qualifizierung und Sensibilisierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Das Gewaltpräventionsgesetz der EKHN und die Vereinbarung mit dem Jugendamt des Vogelsbergkreises von 2014 (**Anlage 7**) nennen dazu folgende drei Instrumente: Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung, Überprüfung der Mitarbeitereignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Nachweis einer Schulung (**Anlage 14**).

4.1 Sensibilisierung

Um für den Kinderschutz und eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren, muss im Evangelischen Dekanat Vogelsberg das Bewusstsein dafür auch im eigenen Bereich geschaffen werden. Dies bedeutet, dass auch die Themen der sexualisierten Gewalt ausdrücklich kommuniziert und nicht verschwiegen oder tabuisiert werden. Es wird Raum geschaffen, in dem Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene über Erfahrungen sprechen können, über die sie bisher nur schweigen konnten. Leitbild und fachliche Standards, die den Umgang zwischen den Menschen innerhalb der Angebote regeln und die Themen sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch einbeziehen, müssen allen Verantwortlichen bekannt sein.

4.2 Selbstverpflichtungserklärung

Evangelische Gemeinschaft lebt durch die Beziehung der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit anderen Menschen entsteht eine persönliche Nähe, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden anderer ausgenutzt werden.

Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen sind unantastbar. Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttägliches Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns alle unabhängig ihren Alters, Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

Menschen benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten. Wir bieten in allen unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten unserer Mitmenschen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.



4.3 Schulungen/Fortbildungen/Qualifizierung

Aktuelle Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierung zum Thema werden im Evangelischen Dekanat Vogelsberg regelmäßig angeboten und durchgeführt. Sie sind ebenso fester Bestandteil der JuLeiCa-Qualifizierung.

Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierungen werden durch die Präventionsbeauftragten im Evangelischen Dekanat Vogelsberg oder qualifizierte Dritte durchgeführt.

4.4 Erweiterte Führungszeugnisse

Ziel der Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (§§ 8a, 72a SGB VIII) und der Bestimmungen in den §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an Aufgaben in den Arbeitsfeldern des Evangelischen Dekanats Vogelsberg fernzuhalten und auszuschließen. Führungszeugnisse ergänzen damit das Kinderschutzkonzept und schrecken mögliche Täterinnen und Täter ab. In den Arbeitsfeldern, für die entsprechende Vereinbarungen nach dem SGB VIII abgeschlossen wurden, sind für haupt, -neben und ehrenamtlich Tätige die Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneut einzuholen oder einzusehen.

4.4.1 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

In allen Arbeitsfeldern mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, sind für entgeltlich beschäftigte Mitarbeitende bei Einstellung erweiterte Führungszeugnisse einzuholen. Das Führungszeugnis ist spätestens zu Beginn der Tätigkeit der/dem Dienstvorgesetzten vorzulegen. Auch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen. Die Beantragung erfolgt über die entsprechenden Formulare im Anhang.

4.4.2 Neben- und Ehrenamtliche

Voraussetzung für ein Anstellungsverhältnis im kinder- und jugendnahen Bereich ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG.

§ 72a SGB VIII bezieht haupt, neben- und ehrenamtlich tätige Personen im kinder- und jugendnahen Bereich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit ein, soweit von einem Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Dieses richtet sich nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes während der Tätigkeit (**Anlage 8**).

Für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis einzuholen ist. Potenzielle Gefährdungssituationen können sein:

- Veranstaltungen mit Übernachtungen (z. B Kinder-, Jugend- und Konfi- Freizeiten)
- ein signifikanter Altersunterschied zwischen Teilnehmer*innen und Betreuer*innen
- ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Teilnehmer*innen und Betreuer*innen
- Einzelbetreuung (Teilnehmer*innen und Betreuer*innen „in einem Raum“)

4.5. Beschwerdemanagement

Jeder und jede hat das Recht, Beschwerden zu äußern und ein Anrecht darauf, dass die Beschwerden gehört und bearbeitet werden. Auf Freizeiten und weiteren Veranstaltungen werden transparente Maßnahmen getroffen, um ein Beschwerdemanagement zu ermöglichen (z.B. Beschwerdekasten, in dem Teilnehmende ihre Anliegen äußern können). Diese Maßnahmen sind mit den Teilnehmenden klar zu kommunizieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

4.6 Sexualpädagogik

Wird über das Thema Sexualität gesprochen, so steigt das Vertrauen, über heikle und schwierige Themen sprechen zu können. Dazu braucht es die Enttabuisierung des Themas unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Intimitätsschutz und persönlichen Grenzen. Besprechen heißt besprechbar machen. Eine Sprache zu haben und adäquate Wörter, ist dabei immens wichtig, um Körperliches, Genitales und Sexuelles zu benennen. Erst dies ermöglicht dann auch, deutlich auf Störungen hinweisen zu können. Wissen Kinder und Jugendliche über Sexualität Bescheid, können sie Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen und übergriffiges, gewalthafte Verhalten als solches (und nicht als Teil von Sexualität) identifizieren.

5. Krisenintervention

Ein Präventionskonzept ist vergleichbar mit einem griffbereiten „Erste-Hilfe-Koffer“. In der Krisenintervention ist deutlich zu unterscheiden, ob es sich bei der potenziellen Täterin dem potentiellen Täter um einen Hauptberuflichen oder einen Neben- und Ehrenamtlichen handelt. Bei Ehrenamtlichen ist zunächst die Gruppenleitung zu informieren, bei Hauptberuflichen die dienstaufsichtsführende Stelle. Die (**Anlage 9**) zeigt das Schema zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall. Die Gespräche sollen dokumentiert werden. Dazu liegt eine Vorlage für ein Gesprächsprotokoll (**Anlage 10**) bei.

Es ist notwendig, im Vorfeld mögliche Beratungsstellen zu kennen (Telefonnummern, Ansprechpersonen), damit bei Bedarf eine Einschätzung von außen und eine fachliche Beratung erfolgen kann. Von den Kirchengemeinden und dem Evangelischen Dekanat Vogelsberg wird eine Adressliste mit Ansprechpersonen bei (Verdacht auf)



Kindeswohlgefährdung zur Verfügung gestellt, die auch auf der Webseite des Dekanats abrufbar ist (www.vogelsberg-evangelisch.de).

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet eine*n Beauftragte*n für interne und externe Kommunikation und Ansprechbarkeit zum Thema Kindeswohl zu benennen (**Anlage 4**).

Auf Dekanatsebene wird bei Bedarf das Krisenteam einberufen. Dem Krisenteam auf Dekanatsebene gehören an:

- Dekanin (Leitung des Teams, theologische, seelsorgerliche Fachkompetenz)
- Präventionsbeauftragte (pädagogische, rechtliche Kompetenz)
- Gegebenenfalls Beauftragte*r der Kirchengemeinde (Einbindung der Kirchengemeinde ins Handlungsgeschehen)
- eine insoweit erfahrene Fachkraft des Vogelsbergkreises (Beurteilung des Vorgangs, externe Fachkompetenz)
- Öffentlichkeitsbeauftragte*r (Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit, kommunikative Fachkompetenz)

In allen Fällen gilt Ruhe bewahren und sich auf die Umsetzung der festgelegten Schritte der Krisenintervention (**Anlage 13**) zu konzentrieren . Weitere Entscheidungen und Vorgehensweisen werden vom Krisenteam getroffen.

5.1 Krisenintervention im Mitteilungsfall

Wenn ein Schutzbefohlener berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen. Wichtig ist, zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen. Man muss nicht gleich eine Lösung parat haben bzw. in blinden Aktivismus ausbrechen.

- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und geduldig zuzuhören und behutsam nachzufragen. Der/die Betroffene soll wissen, dass er/sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Die schutzbefohlene Person soll wissen, dass sie jederzeit wiederkommen kann.
- Es sollen keine Wertungen vorgenommen werden: „Ist doch alles nicht so schlimm“ oder „Das ist ja ein Skandal!“
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die ersten Informierten sind die Beauftragten der Kirchengemeinden bzw die Präventionsbeauftragten im Dekanat, ggf. die Fachleute in den Beratungsstellen.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist in jedem Falle mit dem/der Betroffenen gemeinsam zu fällen.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren

- Auf keinen Fall sollten gegen den Willen des/der Betroffenen die Eltern, der/die mutmaßliche Täter*in oder umgehend die Polizei bzw. eine Behörde eingeschaltet bzw. informiert werden.
- Besonderes Tabu ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täter*innen.

5.2 Krisenintervention im Verdachtsfall

Für die Situationen, in denen es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gibt, gelten folgende Regeln:

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Genau überlegen, welches die Anhaltspunkte für diese Vermutung sind. Es ist gut, diese Punkte schriftlich aufzulisten.
- Ein Austausch mit der Gruppenleitung, der beauftragten Person für Kindeswohl der Kirchengemeinde bzw. den Präventionsbeauftragten des Dekanats muss stattfinden.
- Wichtig ist ggf. der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Dem/der Betroffenen kann ein Gespräch angeboten werden, allerdings darf dieses Angebot auch abgelehnt werden.
- Grundlage jeden Handelns ist das Erkennen und Akzeptieren der eigenen Möglichkeiten und Grenzen.

5.3 Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde oder dem Dekanat

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende in der Arbeit der Kirchengemeinde, des Dekanats oder Jugendverbandes in Verdacht geraten, Täter*innen zu sein.

Hier greifen die im *Krisenintervention im Verdachtsfall* genannten Hinweise und Regeln. Zusätzlich wird ggf. auf Dekanatsebene das Krisenteam einberufen, um das weitere Vorgehen zu koordinieren. Dieses informiert bei Bedarf (gemäß § 10 GPrävG) die Kirchenverwaltung.

- Wichtig ist, die möglichen Übergriffe umgehend zu unterbinden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen (= Distanz schaffen).
- Alle Handlungsschritte müssen so dokumentiert werden, dass sie im Zweifelsfall gerichtlich verwendbar sind.

Fulder Tor 28| 36304 Alsfeld| www.vogelsberg-evangelisch.de



- Die potentiellen Täter*innen sollen immer in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit einer Fachperson auf die Verdächtigungen bzw. Beobachtungen angesprochen werden.
- Im Falle eines (Teil-)Eingeständnisses von Übergriffen ist die Mitarbeit in jedem Falle zu beenden, auch wenn die betroffene Person verspricht, dies nicht zu wiederholen. Gleichzeitig gilt die Unschuldsvermutung gegenüber mutmaßlichen Täterinnen und Tätern.
- Ein öffentlich gemachter Verdacht auf übergriffige Handlungen oder sexualisierte Gewalt kann nicht mehr gänzlich ausgeräumt werden, auch wenn er sich als unberechtigt herausstellen sollte. Bis zur Klärung des Verdachts ist unbedingt Verschwiegenheit zu bewahren.

5.4. Rechtliche Abklärung

Sollte sich ein Verdachtsfall bestätigen, so ist die/der Mitarbeitende aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Bei **Ehrenamtlichen** wird ihnen symbolisch die JuLeiCa entzogen und gewährleistet, dass sie sich in keinem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mehr verantwortlich engagieren können.

Bei **Hauptberuflichen** in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei eindeutigem Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Sinne des StGB ist im Einverständnis mit dem/der Betroffenen Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Hinweis: Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen, wenn er oder sie damit nicht einverstanden ist oder davon nichts weiß, unter Umständen mehr schaden als helfen. Eine Klärung mit der Fachberatung (**IseF**) ist hilfreich, um einen angemessenen Umgang zu erarbeiten.

5.5 Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich beschrieben.

In § 8a Abs. 2 SGB VIII wird auf die **insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) (Anlage 11)** verwiesen. Sie steht hauptberuflichen Personen zur Verfügung, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen umgehen, um ein mögliches Gefährdungsrisiko abschätzen.

Fulder Tor 28| 36304 Alsfeld| www.vogelsberg-evangelisch.de



Dabei kommt den Präventionsbeauftragten eine wichtige Rolle zu: Sie nehmen zum einen eine individuelle Beurteilung vor, beziehen ggf. das Krisenteam zur fachkundigen Risikoabschätzung ein und ziehen bei Bedarf die insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung hinzu. Diese hilft, soweit erforderlich bei der Erstellung eines Hilfskonzeptes. Insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen über eine spezielle Qualifikation. Eine anonyme Beratung ist möglich. Sie sind beim örtlichen Jugendamt angesiedelt und unter folgender Adresse abzurufen. <https://www.vogelsbergkreis.de/media/ja/netzwerk-eb-isef/isef-liste-stand-juli-2022.pdf?cid=1l91>

6. Geltungsbereich, Inkrafttreten

Der Geltungsbereich des Konzeptes zum Schutz des Kindeswohls umfasst alle haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden aller kinder- und jugendnahen Arbeitsfelder sowie Arbeitsfelder mit erwachsenen Schutzbefohlenen des Evangelischen Dekanats Vogelsberg, insbesondere der:

- dekanatsbezogenen und regionalen Kinder- und Jugendarbeit
- schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit
- dekanatsbeauftragten Kindergottesdienstarbeit
- musikalischen Arbeit des Dekanats mit Kindern und Jugendlichen
- sonstigen dekanatsbeauftragten Aktivitäten mit jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Das Konzept zum Schutz des Kindeswohls tritt mit Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes am 18.01.2023 in Kraft. Eine Evaluation des Konzeptes soll alle zwei Jahre stattfinden.

Das Evangelische Dekanat Vogelsberg unterstützt alle kirchlichen Träger von kinder- und jugendnaher Arbeit (z. B. Kirchengemeinden) darin, in ihrem Bereich ein entsprechendes, ggf. modifiziertes Konzept zum Schutz des Kindeswohls abzuschließen. Dazu benötigen alle Kirchengemeinden, die Prüfbögen sowie die Risikoanalyse in der (**Anlage 12**). Eine Evaluation der Risikoanalyse empfiehlt sich alle zwei Jahre.



7. Literaturhinweis

EKHN (2021): Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen. Referat Personalrecht, Darmstadt

Link: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/27954> abgerufen am 06.12.2022

8. Anlagen

- Anlage 1: Bestätigung Einstellungsgespräch
- Anlage 2: Antrag erw. Führungszeugnis Hauptamtliche
- Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 4: Ansprechpersonen im Umfeld
- Anlage 5: Einsichtnahme erw. Führungszeugnis Ehrenamtliche
- Anlage 6: Antrag erw. Führungszeugnis Ehrenamtliche
- Anlage 7: Vereinbarung nach §72 a mit dem Vogelsbergkreis
- Anlage 8: Einschätzung der Maßnahme nach Art, Intensität und Dauer
- Anlage 9: Handlungskette Krisenintervention
- Anlage 10: Gesprächsprotokoll
- Anlage 11: Prüfbogen & Risikoanalyse
- Anlage 12: Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)
- Anlage 13: Checkliste Krisenintervention
- Anlage 14: Prüfraster